



# **Geschäftsordnung**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung ergänzt insbesondere die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen der Vereinsorgane.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

- (1) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (2) Alle weiteren Sitzungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung in der üblichen Tagespresse und/oder über Aushang am Vereinsgebäude und/oder über die Internetpräsentation des Vereins.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt in der Regel dem 1. Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- (5) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung und entsprechende Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des Vereins.
- (8) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, den Antrag auf Worterteilung und damit die Wiedereröffnung des Tagesordnungspunktes unterstützen.
- (9) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht zu haben und es erteilt bekommen zu haben.
- (10) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (11) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner dennoch vom

Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

- (12) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

#### **§ 4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (2) Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von einem Mitglied der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- (4) Bei Stimmgleichheit (Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen) gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme behandelt.
- (5) Beim Abstimmen durch Handaufheben, kann Gegenprobe verlangt werden.

#### **§ 5 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden von 1. Vorsitzenden einberufen, eröffnet, geleitet und beendet. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben.

#### **§ 6 Wahlen**

- (1) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung oder des Vorstands und durch Zustimmung des Vorgeschlagenen. Dabei können mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als für den Vorstand notwendig sind.
- (2) Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen die Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten die an sie gerichteten Fragen.
- (5) Steht jeweils nur ein Kandidat für jede Vorstandsfunktion zur Wahl, wird im Block gewählt.

- (6) Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, erfolgt die Wahl für jeden in den Vorstand zu wählenden Kandidaten einzeln. Es sind die Kandidaten in den Vorstand gewählt, die in der Rangfolge die meisten der abgegebenen Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (8) Die gewählten Kandidaten finden sich sofort nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und legen untereinander die Besetzung der Vorstandsämter fest. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung im Anschluss mitzuteilen.
- (9) Die Kandidaten sind nach der Wahl und konstituierenden Sitzung zu fragen, ob sie das Amt annehmen werden.

## **§ 7 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Protokolle sind binnen vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen.
- (3) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll zur Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.

## **§ 8 Aufhebung, Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11. April 2004 wird aufgehoben.
- (2) Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Januar 2015 beschlossen.

Schmalkalden, den 23.01.2015